



Gemarkung Bardowick
Flur 8
Maßstab 1:1000



gefertigt im Januar 1990
durch Ö.b.Verm.Ing.
E. Heipke u. H. Strunk

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1.1. ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,25 2.1. GRUNDFLÄCHENZAHL
I 2.2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
TH 2.3. MAXIMALE TRAUFHÖHE IST 4,0m ÜBER OBERKANTE STRASSE

3. BAUWEISEN, BAUGRENZEN

3.1. NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 3.2. BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

4.1. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG:
W WOHNSTRASSE
A FUSSGÄNGERBEREICH
(A) ANLIEGERVERKEHR
 4.2. BEGRENZUNGSLINIE VON VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 4.3. BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

5. GRÜNFLÄCHEN

5.1. GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH ZWECKBESTIMMUNG: STRASSENBEGLEITGRÜN

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

6.1. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIESE MASSNAHMEN (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN 9 UND 10)

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

7.1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

7.2. SICHTDREIECK (S. TEXTLICHE FESTSETZUNG 8)

z.B. 7.3. ORDNUNGSZAHL, DER IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN 9 UND 10 AUFGEFÜHRTEN FLÄCHEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GEM. § 9 ABS. 1 NR. 3 BauGB IST DIE MINDESTGRÖSSE PRO BAUGRUNDSTÜCK 600 qm.
- GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BauGB SIND PRO EINZELHAUS HÖCHSTENS 2 WOHNUNGEN UND PRO DOPPELHAUS HÖCHSTENS 4 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- DAS ERRICHTEN VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN (I.S. DES § 14 Bau NVO) IST NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- PRO BAUGRUNDSTÜCK IST NUR EIN WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.
- AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND ÜBERWIEGEND STANDORT-HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ANZUPFLANZEN. (S. ANLAGE DER BEGRÜNDUNG)
- AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST ZUR STRASSE HIN EIN HOCHSTÄMMIGER OBST- ODER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. (S. ANLAGE DER BEGRÜNDUNG)
- DAS ANPFLANZEN VON NADELGEHÖLZEN IN REIHEN Z.B. ALS HECKEN IST UNZULÄSSIG.
- SICHTDREIECKE SIND VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 0,80m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN, AUSGENOMMEN SIND BÄUME DEREN KRONENUNTERKANTE 2,50m BETRÄGT.
- DIE FLÄCHE 1, DIE DEM SCHUTZ, DER PFLEGE UND DER ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT DIENT, IST IN AUFGELOCKERTER FORM MIT STANDORTGERECHTEN, -HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN, DABEI IST RÜCKSICHT AUF DAS FLIESSGEWÄSSER UND SEIN UFER ZU NEHMEN.
- DIE FLÄCHE 2, DIE DEM SCHUTZ, DER PFLEGE UND DER ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT DIENT, IST ALS NASSWIESE ZU ERHALTEN. DIESE NASSWIESE SOLL AUCH ÜBERSCHÜSSIGE NIEDERSCHLAGSWÄSSER AUFNEHMEN.

HINWEISE

MASSGEBEND IST DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.86, DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) VOM 23.01.90 UND DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (Planz VO) VOM 30.07.81.

GEMEINDE BARDOWICK BEBAUUNGSPLAN NR.5 2. ÄNDERUNG BAHNHOFSTRASSE

LANDKREIS LÜNEBURG
M. 1:1000



- 2. Ausfertigung -

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I. D. F. VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253). ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES EINGANGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 (BGBl. I S. 885) UND DES § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) I. D. F. VOM 22.6.1982 (NDs. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES ZUR ZUSAMMENFASSUNG UND ÄNDERUNG BESOLDUNGS- UND ANDERER DIENSTRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM 27.03.1990 (NDs. GVBl. S. 115) HAT DER RAT DER GEMEINDE BARDOWICK DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BARDOWICK, DEN 20. FEB. 1992
O. Heipke (RATSVORSITZENDER)
K. Heipke (GEMEINDEDIKRETOR)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. FEB. 1992 NACH PRÜFUNG DER BEWERTUNGSPLANES BAHNHOFSTRASSE BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BARDOWICK, DEN 20. FEB. 1992
K. Heipke (GEMEINDEDIKRETOR)

DER BEBAUUNGSPLAN IST DEM LANDKREIS LÜNEBURG MIT DEM 20.2.92 GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT WORDEN. DER LANDKREIS LÜNEBURG HAT AM 23.3.92 ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT.

VERMILTALGUNGSPERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR
ERLAUBNISVERMERK: VERMILTALGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GEM. § 13 (4) NVerfMktG GESTATTET.

DER PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM JAN. 90) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LÜNEBURG, DEN 25.2.92
K. Heipke (UNTERSCHRIFT)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.07.1990 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.07.1990 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 3.8.1990 BIS 03.09.1990 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BARDOWICK, DEN 20. FEB. 1992
K. Heipke (GEMEINDEDIKRETOR)

ZUSATZVERMERK
DER ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.92 BIS 3.2.1992 EINSCHLIESSLICH ERNEUT EINGESCHRÄNKTE GEMÄSS § 3 ABS. 3 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.12.91 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BARDOWICK, DEN 20. FEB. 1992
K. Heipke (GEMEINDEDIKRETOR)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WURDE AUSGEBEITET VON V. MANSBERG + WISKOTT PARTNER DIPL.-ING. ARCH. BDA 2120 LÜNEBURG SCHILLERSTR. 15 TEL. 04131/42565/6

LÜNEBURG, DEN 11.02.1992
Bernat Wiskott (PLANVERFASSER)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. FEB. 1992 NACH PRÜFUNG DER BEWERTUNGSPLANES BAHNHOFSTRASSE BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BARDOWICK, DEN 20. FEB. 1992
K. Heipke (GEMEINDEDIKRETOR)